

Vereinbarungen zur Leistungsbewertung im Fach Französisch (Sekundarstufe I)

1. Allgemeine Grundlagen der Leistungsbewertung im Fach Französisch

Rechtliche Grundsätze der Leistungsbewertung sind das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 48 *Grundsätze der Leistungsbewertung*), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI *Leistungsbewertung, Klassenarbeiten*), der Kernlehrplan Französisch für die Sekundarstufe I (Kapitel 5 *Leistungsbewertung*), sowie das schulinterne Curriculum.

2. Grundsätze der Leistungsbewertung

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von den Schülerinnen und Schülern im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Sie sind mit gleichem Stellenwert zu berücksichtigen.

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben und eine Hilfe sowie Motivation für weiteres Lernen sein. Daher ist neben der Transparenz der Kriterien für die Notengebung eine genaue Diagnose des Lernstandes mit individuellen Hinweisen zum Weiterlernen besonders wichtig.

Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess und beziehen sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Bewertet werden alle von den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, wobei im Sinne der Orientierung an Standards grundsätzlich alle in den entsprechenden Lehrplänen ausgewiesenen Bereiche bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen sind (z.B.

Hörverstehen, Leseverstehen, Wortschatz, Aussprache etc., vgl. dazu KLP Französisch Kapitel 3).

Nicht erbrachte Leistungen können nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachgeholt oder durch eine den Leistungsstand feststellende Prüfung ersetzt werden, falls die Schülerinnen und Schüler für das Versäumnis der Leistung keine Verantwortung tragen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

3. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

Die Anforderungen in den Klassenarbeiten müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Klassenarbeiten und Klausuren sollen im Unterricht angemessen vorbereitet werden, in einem sinnvollen thematischen Zusammenhang stehen und die zu erwartenden Aufgabenarten v.a. in den Jahrgangsstufen 6 und 7 möglichst transparent sein.

Die Klassenarbeiten bestehen i.d.R. aus verschiedenen Teilaufgaben zu den Bereichen Grammatik, Wortschatz und Textproduktion, die zu Beginn des Spracherwerbs eher geschlossenen bis halboffenen Charakter haben, aber zunehmend offener werden. Die offenen Aufgaben sollten in den Jahrgangsstufen 8 und 9 überwiegen.

Die geschlossenen und halboffenen Aufgaben werden i.d.R. mit Punkten bewertet. Hierfür soll gelten, dass bei Erreichen von mindestens 50% der Gesamtpunktzahl die Note 4 minus (4-) gesetzt wird.

Die zunehmend offener gestalteten Aufgaben zur Textproduktion werden i.d.R. getrennt von den geschlosseneren Aufgaben benotet und hinsichtlich ihrer inhaltlichen (Umfang und Genauigkeit der Kenntnisse) und sprachlichen Leistung (Wortschatz, Satzbau, sprachliche Korrektheit, Struktur etc.) bewertet. Bei der im Vergleich zur inhaltlichen Leistung höher gewichteten sprachlichen Leistung sollte der Aspekt der Kommunikation im Vordergrund stehen und bei der Bewertung der sprachlichen Verstöße ihre Relevanz für den Kommunikationsfluss berücksichtigt werden.

Anzahl, Dauer und Verteilung der Klassenarbeiten

Französisch ab Klasse 6 (F6)

Jgst.	Anzahl/Schuljahr	Verteilung im Schuljahr	Dauer (Unterrichtsstunden)
6	6	3/3	bis zu 1
7	6	3/3	1
8	5	2/3	1
9	4	2/2	1-2*

Französisch ab Klasse 8 (F8)

Jgst.	Anzahl/Schuljahr	Verteilung im Schuljahr	Dauer (Unterrichtsstunden)
8	4	2/2	1-2
9	4	2/2	1-2*

*Eine der beiden Arbeiten des zweiten Halbjahres muss zweistündig geschrieben werden.

In den Klassen 6-8 (F6) kann eine Klassenarbeit pro Schuljahr durch eine andere Form der Leistungsüberprüfung ersetzt werden, z.B. durch eine mündliche Prüfung. Die Mindestzahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten darf nicht unterschritten werden.

4. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“

Die Teilnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ wird von der unterrichtenden Lehrkraft unabhängig von der Teilnote im Bereich „Schriftliche Arbeiten“ bestimmt. Sie wird ermittelt, indem die Lehrkraft die mündliche Mitarbeit für eine hinreichende Zeitspanne schriftlich festhält. Sie sollte den Schülerinnen und Schülern mindestens einmal in jedem Quartal mitgeteilt und auf Wunsch erläutert werden. Darüber hinaus sollte die Lehrkraft einem Lernenden jederzeit Auskunft über dessen momentanen Leistungsstand geben können, wenn dieser es fordert. Jedoch sind Aussagen über Zeugnisnoten vor Durchführung der Zeugniskonferenzen nicht zulässig.

Zu diesem Beurteilungsbereich gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Gesamtbeurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen; dabei wird die Qualität und Kontinuität der von den Schülerinnen und Schülern eingebrachten Beiträgen berücksichtigt. Zu „Sonstigen Leistungen“ zählen u. a.

- Hörverstehen als Voraussetzung für unterrichtliches Handeln
- Beiträge zum Unterrichtsgespräch (inhaltliche und sprachliche Qualität)
- Teilnahme am Unterricht, kommunikatives Handeln
- kooperative Leistungen im Rahmen von Partner- und Gruppenarbeit
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z. B. vorgetragene Hausaufgaben oder zunehmend in der Sekundarstufe abgegebene schriftliche Hausaufgaben, die angemessene Führung eines Heftes oder eines Lerntagebuchs
- Leseverstehen
- Präsentationen (z.B. in Form von längerfristig gestellten komplexeren Aufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeiten oder Rollenspielen)

- Hausaufgaben
- schriftliche Überprüfungen der Hausaufgaben (Vokabeln, Grammatik etc)

Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht in unverzichtbarer Weise und dienen der Festigung und Sicherung der Unterrichtsinhalte sowie der Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbstständigen Arbeit hinführen und müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit gelöst werden können.

Für die Durchführung und Erledigung der häuslichen Übungen und Arbeiten werden von den Klassenlehrerinnen und –lehrern unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben, des konkreten Stundenplans und in Absprache mit den Fachlehrkräften Vereinbarungen über die Verteilung der Arbeitszeit auf die Woche getroffen.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler drei- oder mehrmals die Hausaufgaben nicht oder nicht vollständig bearbeitet oder Unterrichtsmaterialien vergessen, so werden die Eltern i.d.R. schriftlich darüber informiert.

Die Beurteilungskriterien für die „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ sind den Schülerinnen und Schülern jeweils zu Beginn des Schuljahres transparent zu machen. Die Regeln der Durchführung und die Beurteilungskriterien bei längerfristig gestellten Aufgaben sind ebenfalls im Voraus transparent zu machen.